

GSK STOCKMANN
+ KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE NOTARE

GSK. Der Unterschied.

GSK vereint die Vorteile einer mittelständischen Kanzlei ...

- Spezialisierung
- ausgeprägte Kollegialität und starkes Teamwork
- pragmatischer Beratungsansatz
- flache Hierarchien
- intensive Einbindung des Partners in die tägliche Arbeit
- mehr Effizienz
- und Mandantennähe

... mit den Vorteilen einer großen internationalen Kanzlei

- flexible Kapazitäten aufgrund einer dezentralen nationalen Office-Struktur
- Einbindung in ein internationales Partner-Netzwerk

GSK. Der Unterschied.

GSK ist eine Sozietät, die in den Hauptberatungsfeldern Immobilien und Corporate sowie in den Schwerpunkten Banking und Infrastruktur Rechtsberatung nach Maß bietet.

Die Querschnittsfunktionen Notariat, Steuern und Prozessführung greifen genau dann und überall dort ein, wenn und wo sie benötigt werden.

GSK ist die Kanzlei, die sich aufgrund ihrer Struktur und Kompetenz gleich gut auf große wie kleine Mandanten, Großunternehmen wie Mittelständler einstellen kann.

GSK. Der Unterschied.

Wir sind weder zu klein noch zu groß.

Aber genau deshalb sind wir schneller, effizienter und kompetenter.

Bei grenzüberschreitenden Transaktionen arbeitet GSK mit einem internationalen Netzwerk renommierter Anwaltskanzleien zusammen.

Gemeinsam mit unseren exklusiven Allianzpartnern Nabarro (UK), August & Debouzy (Frankreich) und Nunziante Magrone (Italien) verfügen wir über mehr als 770 Anwälte in den wichtigsten Finanz- und Wirtschaftszentren Europas.

* 43 Sozien

sowie Of Counsels, wie z.B. Dr. Theo Waigel (Bundesfinanzminister a.D.)
und Peter Schmidhuber (EU-Kommissar unter Jacques Delors).

* Wachstum

von 10 auf über 125 Rechtsanwälte in zehn Jahren ohne Fusionen.
Gegründet als Zusammenschluss befreundeter Rechtsanwälte aus
renommierten Wirtschaftskanzleien.

* globales Netzwerk

aus über 40 angesehenen Wirtschaftskanzleien in allen wichtigen Ländern der Erde.
Europäische Allianz mit den Partnerkanzleien NABARRO (UK), August & Debouzy (F)
und Nunziante Magrone (I).

* Weiterentwicklung

des Leistungsprofils gewährleisten zahlreiche GSK Anwälte sowie Quereinsteiger aus
anderen Kanzleien. Sie bezeugen die Attraktivität von GSK als Arbeitsumfeld.

* deutschlandweit

zählt GSK zu den 25 größten Kanzleien.

4 Tätigkeitsbereiche



Standorte

Gemeinsames Büro

in der EU-Hauptstadt Brüssel mit Nabarro und August & Debouzy

+BRÜSSEL

Lokales Know-How

aufgrund der Verankerung vor Ort und der kurzen Wege zu allen Projektbeteiligten



7 Standorte

in den Wirtschaftszentren Deutschlands

Beratungsteams

werden nach Ihren Bedürfnissen lokal und überregional gebildet

Große Projekte und Transaktionen

können wir überall in Deutschland und in den wesentlichen Märkten Europas abwickeln



Willkommen?



Willkommen!

Es liegt doch im Wesen des Menschen, etwas mehr zu erwarten – ganz gleich, ob mehr persönliche Nähe, mehr Einsatz oder mehr Service. Und es liegt an Ihnen, diesen Unterschied kennen zu lernen.

GSK. Der Unterschied.

Venture Capital

Ein Markt entwickelt sich?

Gliederungsverzeichnis

I. Einführung

1. VC-Märkte 2011 im Vergleich
2. Early Stage – Investitionen nach Beteiligungskapitalgeber
3. Durchschnittliche Fondsgrößen im Vergleich
4. Erklärungsansätze
5. Bisherige Initiativen zur Stärkung des dt. VC-Marktes

II. Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds

1. Überblick
2. Kernregelungen der Verordnung für Qualifikation als EVCF
3. Folgepflichten aus der Qualifizierung als EVCF
4. Vergleich zu UBGG und WKBG
5. Gesetzgebungsverfahren

III. Crowdfunding

1. Überblick
2. In Deutschland
3. In Österreich

I. Einführung

VC-Märkte 2011 im Vergleich - Marktüberblick

		Deutschland		USA	
		1999	2011	1999	2011
1	Capital under Management	13,67 Mrd. €	37,2 Mrd. €	102,7 Mrd. €	152,4 Mrd. €
2	Fundraising	1,1 Mrd. €	1,04 Mrd. €	43,8 Mrd. €	14,4 Mrd. €
3	VC-Investitionen insgesamt/Early Stage	3,17 Mrd. €/	0,69 Mrd. €/	36,88 Mrd. €/	22,3 Mrd. €/
		0,97 Mrd. €	0,43 Mrd. €	8,24 Mrd. €	7,16 Mrd. €
4	Verhältnis VC-Investitionen zum BIP	0,16%	0,027%	0,56%	0,19%

Quelle: BVK / EVCA / NVCA / Efama

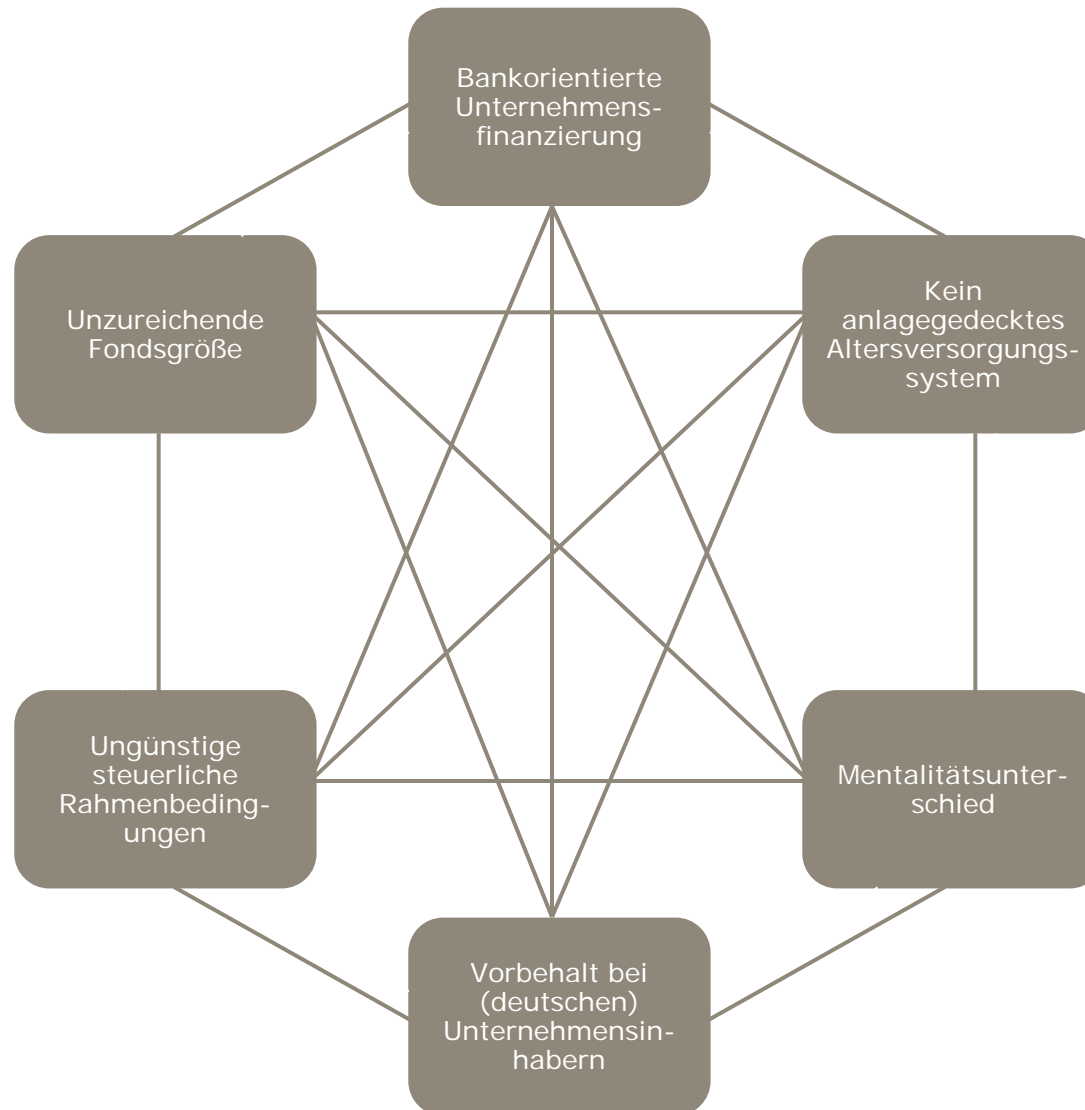
I. Einführung

Erklärungsansätze

- Bankorientierte Unternehmensfinanzierung
- Kein anlagegedecktes Altersversorgungssystem
- Mentalitätsunterschied
- Ungünstige steuerliche Rahmenbedingungen
- Vorbehalt bei (deutschen) Unternehmensinhabern
- Unzureichende Fondsgröße

I. Einführung

Erklärungsansätze



I. Einführung

Bisherige Initiativen zur Stärkung des dt. VC-Marktes

- Staatliche/fiskalische Maßnahmen
 - Darlehensbasierte Förderprogramme für den Mittelstand und Unternehmensgründungen
 - ERP-Programme zur Finanzierung von Mittelstand/ Unternehmensgründungen (z.B. ERP-Gründerkredit – Startgeld)
 - ERP-Startfonds II
 - High-Tech Gründerfonds I und II
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
 - Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)
 - Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) / Gesetz zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen (WKBG)

I. Einführung

Bisherige Initiativen – HTGF II

- HTG I
 - Start 2005
 - Fondsvolumen von 272 Mio. €

- HTG II
 - Start 2011
 - Fondsvolumen von 293,5 Mio. €
 - Offene Beteiligung (500.000 € bis max. 2 Mio. €) und Wandeldarlehen
 - Zielunternehmen
 - junge, innovative Technologieunternehmen aller Branche
 - nicht länger als 1 Jahr operativ tätig
 - Sitz und Standort in Deutschland
 - weniger als 50 Mitarbeiter
 - Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme höchstens 10 Mio. €

I. Einführung

Bisherige Initiativen - Gesetze

- **UBGG**
 - **Unternehmensgegenstand**
 - Erwerb, Halten, Verwalten und Veräußern von Unternehmensbeteiligungen
 - Wagniskapitalbeteiligung Minderheitsbeteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen in Form von Aktien, GmbH-Anteilen, Kommanditanteilen, stillen Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen, Genussrechten
 - **Hoher Regulierungsgrad**
 - hinsichtlich Organisation der UBG (offene und integrierte UBG)
 - hinsichtlich Geschäftstätigkeit (Anlagegrenzen, Diversifikation, nicht zugelassene Geschäfte)
 - **Gewerbe- und Vermögenssteuerfreiheit**
 - **Fremdkapitalaufnahme des Fonds mittlerweile unbegrenzt**
 - **Darlehensgewährung**
 - nur an Zielunternehmen, an denen Beteiligungen gehalten werden
 - höchstens das 3-fache der Anschaffungskosten der Beteiligungen
 - zusammen mit Buchwert max. 30% der Bilanzsumme der UBG

I. Einführung

Bisherige Initiativen - Gesetze

- WKBG
 - Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft
 - Keine gleichzeitige Anerkennung als UBG
 - Keine Beschränkungen hinsichtlich der Rechtsform
 - Mindestkapitalausstattung 1 Mio. €
 - Beschränkung des Investorenkreises durch Mindeststückelung der Beteiligung iHv. 25.000€
 - Fremdkapitalaufnahme des Fonds ohne Limitierung möglich
 - Darlehensgewährung an Zielunternehmen möglich
 - Hoher Regulierungsgrad hinsichtlich Geschäftstätigkeit (z.B. für Qualifikation als Portfolio-Unternehmen müssen 7 Kriterien erfüllt sein)
 - Anreize durch Gewerbesteuerfreiheit und Schutz vor Verlust der Verlustvorträgen (§ 8c KStG)
 - Wegen EU-Rechtswidrigkeit der steuerlichen Privilegierung bis heute keine WKB

II. Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds

Überblick

- Hintergrund des Vorhabens
 - Finanzkrise
 - Regelungsbedarf nach AIFM-RL
 - Zu geringes VC-Fondsvolumen in Europa
- Hauptregelungsziel
 - Einheitlicher, attraktiver, vertrauenswürdiger und effizienter europäischer Risikokapitalsektor
 - Vereinfachung der grenzüberschreitenden Kapitalbeschaffung in Europa zur Steigerung des durchschnittlichen Fondsvolumens
 - Durch einheitliche Definition des Risikokapitalfonds gäbe es einen Anknüpfungspunkt zur Lösung der steuerrechtlichen Problematik
- Regelungsansatz
 - Verwalter von Risikokapitalfonds als Anknüpfungspunkt
 - Juristische Person, deren reguläre Geschäftstätigkeit in der Verwaltung von mind. einem Risikokapitalfonds besteht
 - Freiwilligkeit hinsichtlich Akzeptanz des Regelungsregimes
 - Bezeichnungsschutz
 - Europäischer Pass

II. Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds

Kernregelungen der Verordnung für Qualifikation als EVCF

Registrierung/ Schwellenwert	<ul style="list-style-type: none">• Zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates• Geltung im gesamten Unionsgebiet / EU-Pass• 500 Mio. €
Begrenzter Investorenkreis	<ul style="list-style-type: none">• Institutionelle Anleger iSd. MiFID• Wohlhabende Privatanleger („High-net worth individuals“), die Investments für je 100.000€ tätigen• Mitarbeiter, GF, Vorstände von Risikokapitalfonds
Qualifizierte Investments	<ul style="list-style-type: none">• Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Instrumente• Gesicherte und ungesicherte Darlehen parallel zu Eigenkapitalbeteiligung (max. 30% der Mittel des Fonds)
Portfolio	<ul style="list-style-type: none">• KMU als Zielunternehmen: kein Fonds; keine Zulassung zu geregelter Markt / MLHS; max. Jahresumsatz 50 Mio. € / Bilanzsumme 43 Mio. € / AN-Anzahl / Unternehmenstyp
Mindestbestand an Investments	<ul style="list-style-type: none">• Mind. 70 % des Kapitals in qualifizierte Investments• Innerhalb vertraglicher/satzungsmäßiger Frist• Max. 30% des Kapitals in nicht qualifizierte Investments
Keine Risikoerhöhung über zugesagtes Kapital	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme von Darlehen, Ausgabe von Schuldtiteln oder Garantien erfordert Deckung durch noch nicht eingeforderte Kapitalzusagen

II. Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds

Folgepflichten aus der Qualifizierung als EVCF

Transparenz-/ Aufklärungs- und Publikationspflichten

- Einheitliche Regeln für Jahresbericht
- Eigenmittelnachweis zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes
- Bewertungsverfahren von Vermögenswerten einheitlich vereinbart oder in Satzung bestimmt; jährliche Wiederholung
- Information an Anleger vor Anlageentscheidung

Organisatorische Pflichten

- Einsatz angemessener personeller und technischer Ressourcen
- Festgelegte Verhaltenspflichten und Sorgfaltsmaßstäbe
- Übertragung von Funktionen darf nicht zu Briefkastenfirma führen/ hat keine Auswirkung auf Haftung ggü. Anlegern

Aufsichtsrecht

- Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und der ESMA
- Gegenseitige Unterrichtungspflichten
- Öffentlich zugängliche Datenbank
- Zuständige Behörden erhalten umfangreiche Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse

II. Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds

Vergleich zu UBGG und WKBG

	UBG	WKB	EVCF
Gesellschaftsstruktur	AG, GmbH, KG oder KGaA	Keine Beschränkung	Verwalter ist jur. Person
Anlegerkreis	Keine Spezifizierung	Institutionell/vermögende Privatpersonen	Institutionell/vermögende Privatpersonen
Zielunternehmen	Begrenzung bei börsennotierten Unternehmen/Unternehmen mit Sitz von Geschäftsleitung nicht in EU	KMU/spezifiziert anhand 7 Kriterien	KMU/ spezifiziert anhand 6 Kriterien
Qualifizierte Investments	grds. Minderheitsbeteiligung/ Darlehen an Zielunternehmen	Eigenkapital-/ eigenkapitalähnliche Instrumente/ Darlehen an Zielunternehmen	Eigenkapital-/ eigenkapitalähnliche Instrumente/ Darlehen an Zielunternehmen
Kapitalausstattung	1 Mio. €	1 Mio. €	Gewährleistung von ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb / regelm. Nachweis
Fremdkapitalaufnahme	Kein Limit	Kein Limit	Limitiert durch zugesagte Mittel
Bezeichnungsschutz	Ja	Ja	Ja
Steuerliche Anreize	Gewerbesteuerfreiheit	Gewerbesteuerfreiheit/ Schutz vor Verlustvorträgen (EU-rechtswidrig)	Derzeit nicht, aber große Hoffnung

II. Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds Gesetzgebungsverfahren

- öffentliche Konsultation bis August 2011
- Vorschlag der EK im Dezember 2011
- Teilweise Abstimmung des Europäischen Parlaments am 13.09.2012
 - Zurückweisung der Sache an das zuständige Komitee und Verschiebung der Abstimmung auf nachfolgende Plenarsitzung
 - Ziel: Verhandlung des Parlaments mit dem Europäischen Rat und den Mitgliedsstaaten
- Stand: Warten auf erste Lesung des Parlaments

III. Crowdfunding/Crowdinvesting

Überblick

- Begriff Crowdfunding/„Schwarmfinanzierung“
- Ursprung in den USA im künstlerischen/sozialen Bereich
- Weiterentwicklung zu einem Segment der Unternehmensfinanzierung
 - Zunächst „debt based crowdfunding“, auch „peer-to-peer (P2P) lending“
 - Später „equity based crowdfunding“ oder „crowdinvesting“
- Erste Plattformen in den USA 2009
 - Z.B. Kickstarter.com
 - seit 2009 fast 80.000 Projekte online gestellt, 33.000 erfolgreich gefundet
 - USD 368 Mio. wurden bisher auf erfolgreichen Projekte gezeichnet
- In den USA Liberalisierung durch den CROWDFUND Act als Teil des JOBS Act (April 2012)

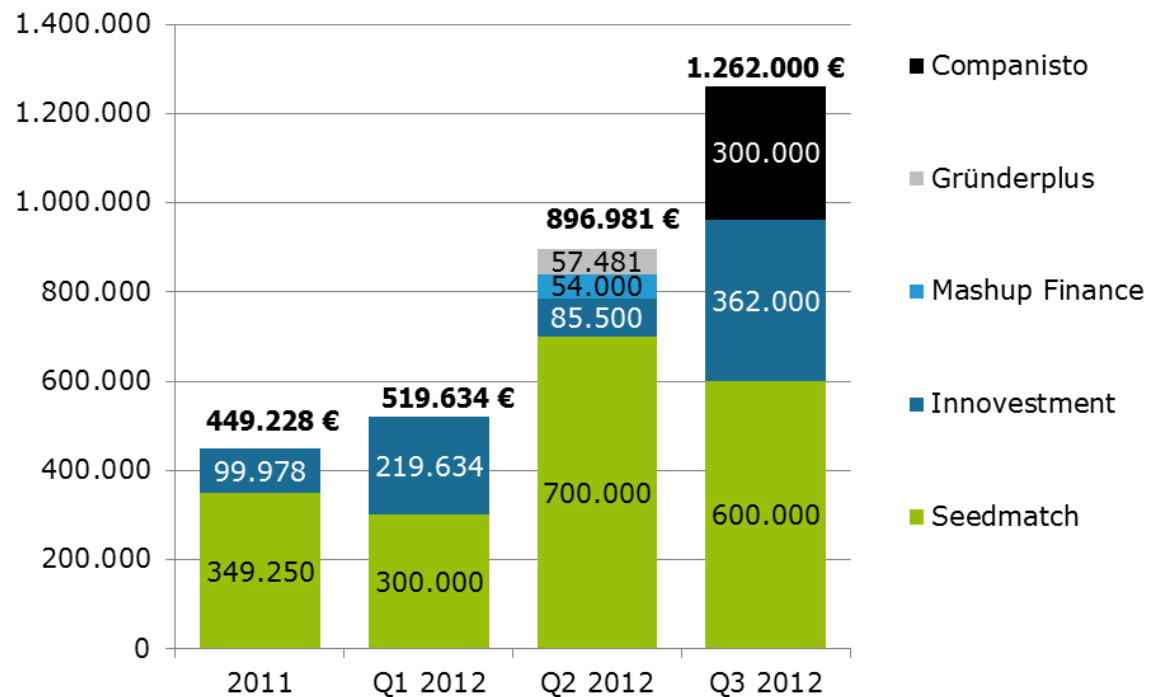
III. Crowdfunding

In Deutschland – Markt

- Erste Finanzierungen August 2011
- Noch sehr kleines Segment, aber derzeit exponentielles Wachstum
- Aggregiertes über alle Plattformen vermitteltes Kapital:
 - seit 2011: rd. 5 Mio. €
 - Q3 2012: 1,26 Mio. €

- Marktführer:
 - Seedmatch.de
 - Innovestment.de
 - Companisto.de

Crowd investing: eingesammeltes Kapital im Zeitraum



Quelle: fuer-gruender.de

III. Crowdfunding

In Deutschland – Rechtsrahmen I

- Erlaubnispflicht nach Kreditwesengesetz (KWG)?
 - Abhängig von der jeweiligen Rolle bzw. Tätigkeit der Plattform und der Beteiligungsform (Wertpapiere/Vermögensanlagen)
 - Anlagevermittlung?
 - Abschlussvermittlung?
 - Einlagengeschäft?
 - Im Regelfall keine KWG-Lizenz erforderlich, **aber** ab 1.1.2013 eine Erlaubnis nach § 34f GewO
 - Ggf. Betrieb eines multilateralen Handelssystems, falls Zweitmarkt für Beteiligungen betrieben wird (bergfuerst.com)

III. Crowdfunding

in Deutschland – Rechtsrahmen II

- Erlaubnispflicht nach Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)?
- Prospektpflicht / Produktinformationsblatt
 - Grundsatz: Bei öffentlichem Angebot Prospektpflicht des Emittenten
 - Abhängig von der Beteiligungsform (Wertpapiere/Vermögensanlagen)
 - WertpapierprospektG (WpPG)
 - VermögensanlagenG (VermAnlG)
 - Aber: Ausnahmetatbestände von der Prospektpflicht
 - Insb. Emissionsvolumen < 100.000 € pro Jahr

III. Crowdfunding in Österreich: Der Fall Heini Staudinger

- Staudinger hat seit 1999 über einen „Sparverein“ auf eigene Faust bei knapp 300 Privatpersonen mehr als drei Millionen Euro eingesammelt und im Gegenzug Zinsen gewährt, um seinen mittelständischen Betrieb zu finanzieren
- Eine Unterlassungsverfügung der österreichischen Finanzaufsicht brachte dem Fall mediales Aufsehen und machte ihn zum Politikum: Private Initiative dürfe nicht erstickt werden

Schuster als "Robin Hood"

Rebellischer Waldviertler Schuhunternehmer nimmt es mit Finanzmarktaufsicht auf



© Bild: APA/Techt

„Der Schuhunternehmer sieht sich mittlerweile an der Spitze einer Bewegung, die zum Ziel hat, mit Beteiligungsmodellen legal und regional ohne Banken wirtschaften zu können.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner



FRANKFURT

Dr. Matthias Möller

Taunusanlage 21,
60325 Frankfurt am Main

Tel +49 69 710003-0
Fax +49 69 710003-144
Mail moeller@gsk.de

Lebenslauf Dr. Matthias Möller

Beruf und Position	Rechtsanwalt, zugelassen seit 2003 Local Partner, kein Partner im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes
Ausbildung und beruflicher Werdegang	Studium an der Universität Osnabrück Promotion und Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Dr. h.c. Th. Baums in Osnabrück Forschungsaufenthalt Stanford University, USA Syndikusanwalt in einer führenden internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tätigkeitsschwerpunkte	Gesellschaftsrecht M&A Venture Capital Bilanzrecht (HGB)
Mitgliedschaften	Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, VGR Gründungsmitglied und Vorstand der German Stanford Association, GSA Vorstandsmitglied der AH-Vereinigung des Vereins Deutscher Studenten zu Osnabrück
Fremdsprachen	Englisch
Publikationen	zahlreiche Veröffentlichungen im Bereich des Gesellschaftsrechts-, Steuer- und Bilanzrechts